

---

## *Konformitätserklärung für die Lieferung einer Maschine nach Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG*

---

Unterlagen, die bei einer Bestellung von Filzwieser einer Maschine; die die als Maschine im Sinne der EU-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG betrachtet wird, zu übergeben sind:

- der entsprechenden CE-Kennzeichnung gemäß Maschinenrichtlinie Anhang III
- einschließlich der Kennzeichnung gemäß Maschinenrichtlinie Anhang I Abschnitt 1.7.3,
- einer entsprechenden Betriebsanleitung gemäß Maschinenrichtlinie Anhang I Abschnitt 1.7.4 in deutscher Sprache, wobei insbesondere auf die Angabe des von der Maschine ausgehenden Luftschalls gemäß Abschnitt 1.7.4 f hinzuweisen ist, und
- einer EG-Konformitätserklärung nach Maschinenrichtlinie Anhang II A
- in der die bei der Konstruktion beachteten Normen angeführt sind. Das sind mindestens: ISO 12100, EN 349, ISO 13857, EN 60204 Teil 1, EN 953.
- Da nach dieser Richtlinie einige besonders gefährliche Maschinen (siehe Anhang IV) einer Baumusterprüfung zu unterziehen sind (es sei denn spezielle harmonisierte Normen wurden eingehalten), ist diesfalls auch der Nachweis für die Baumusterprüfung bzw. die Einhaltung der harm. Normen und für die Produktionsüberwachung zu erbringen.

Die Konformitätserklärung muss auch die weiteren bei der Konstruktion der Maschine eingehaltenen EU-Richtlinien und Normen beinhalten. Diese können insbesondere sein:

- EG-Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EWG. Die Richtlinie gilt für **el. Betriebsmittel** in den folgenden Spannungsgrenzen: Wechselstrom von 50 V bis 1000 V, Gleichstrom von 75 V bis 1500 V.
  - Die el. Betriebsmittel sind mit einer CE-Kennzeichnung nach Anhang IIIA und der Konformitätserklärung nach Anhang IIIB, in der auch alle angewandten Normen anzuführen sind, sowie mit einer Betriebsanleitung in deutscher Sprache zu liefern.
- EG-EMV-Richtlinie 2004/108/EWG. Die Richtlinie gilt für Geräte, die **elektromagnetische Störungen** verursachen können ohne Spannungsgrenzen.
  - Die Geräte sind mit einer CE-Kennzeichnung nach Anhang I Punkt 2 und der Konformitätserklärung nach Anhang I Punkt 1, in der auch alle angewandten Normen anzuführen sind (z.B. EN 61000-6-1, EN 61000-6-3 ff), sowie mit einer Betriebsanleitung in deutscher Sprache zu liefern.
- EG-ROHS-Richtlinien 2011/95/EG Diese Richtlinie beschränkt die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten
  - Diese Geräte sind entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie, insbesondere mit der CE-Kennzeichnung nach Artikel 14 und mit der EU-Konformitätserklärung nach Anhang VI, zu liefern.
- EG-Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG Diese Richtlinie dient zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte
  - Diese Geräte sind entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie, insbesondere mit einer CE-Kennzeichnung und einer CE-Konformitätserklärung nach Artikel 5 der Richtlinie, gemäß den anzuwendenden Verordnungen (z.B. Elektromotoren nach VO 640/2009) zu liefern.

u.U. auch die folgende Richtlinien:

- EG-ATEX-Richtlinie 94/9/EG (wenn diese Richtlinie nicht angewendet wird, ist dies schriftlich zu begründen). Diese Richtlinie ist anzuwenden für alle **Geräte und Schutzsysteme** zur bestimmungsgemäßen Verwendung in **explosionsgefährdeten Bereichen**.
  - Sie ist auch anzuwenden für Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen für den **Einsatz außerhalb von explosionsgefährdeten Bereichen**, die im Hinblick auf die Explosionsgefahren jedoch für den sicheren Betrieb von Geräten und Schutzsystemen erforderlich sind oder dazu beitragen.
  - Die Richtlinie umfasst die Explosionsgefahr durch brennende Gase, Dämpfe, Nebel und Stäube einschließlich des Bergbaues. Ihre Geltung ist nicht, wie die der derzeitigen Richtlinien, auf elektrische Betriebsmittel beschränkt.
  - Die Geräte sind mit einer CE-Kennzeichnung nach Anhang XA und der Konformitätserklärung nach Anhang XB, in der auch alle angewandten Normen (z.B. EN 1127 Teile 1 und 2, EN 13463 Teile 1 bis 8) anzuführen sind, sowie mit einer Betriebsanleitung in deutscher Sprache zu liefern.
  - Für die Geräte ist die genaue Kennzeichnung der Gerätegruppe und der Kategorie, der sie zugeordnet sind (siehe Anhang I), anzugeben. (Siehe dazu auch VEXAT BGBl. II Nr. 309/2004 und die darin angegebene Zoneneinteilung).
  - Da in dieser Richtlinie für einige Geräte eine Baumusterprüfung gefordert wird (siehe Artikel 10), ist diesfalls auch der Nachweis für die Prüfung sowie der internen Fertigungskontrolle zu erbringen.
- EG-Druckgeräte-Richtlinie 97/23/EG. Diese Richtlinie ist anzuwenden für die Auslegung, Fertigung, Konformitätsbewertung von Druckgeräten, das sind:
  - Behälter, Rohrleitungen, Ausrüstungsteile mit Sicherheitsfunktion, druckhaltende Ausrüstungsteile und Baugruppen
  - Diese Geräte sind gemäß dem entsprechenden Diagramm nach Anhang II einer Kategorie und daraus abgeleitet einem Konformitätsbewertungsverfahren (Moduln) zuzuordnen. Es ist daher die gewählte Kategorie und das gewählte Konformitätsbewertungsverfahren (Moduln) anzugeben.
  - Die Geräte sind mit einer entsprechenden Kennzeichnung (auch CE-Kennzeichnung) nach den Artikel 15 und Anhang VI, sowie Anhang I Punkt 3.3 zu versehen, mit einer Konformitätserklärungen nach Anhang VII, in der auch die angewendeten Normen angeführt sind, und einer Betriebsanleitung in deutscher Sprache nach Anhang I Punkt 3.4 zu liefern.
  - Da in dieser Richtlinie für einige Geräte eine Baumusterprüfung gefordert wird (siehe Anhang III), ist diesfalls auch der Nachweis für die Prüfung sowie der internen Fertigungskontrolle zu erbringen.
- Da es noch weitere EG-Richtlinien gibt, die eine CE-Kennzeichnung vorschreiben (PSA-Richtlinie, einfache Druckbehälter-Richtlinie, Aufzugs-Richtlinie u.a.), ist für das jeweilige Produkt zu prüfen, ob weitere EG-Kennzeichnungsrichtlinien anzuwenden sind. Diesfalls sind diese Richtlinien anzuwenden und es sind die entsprechenden Prüfungen, Kennzeichnungen (auch CE-Kennzeichnung), Konformitätserklärungen und Betriebsanleitungen durchzuführen bzw. vorzulegen.

Alle Zukaufteile (z.B. elektrotechnische Geräte und Ausrüstung oder Druckgeräte), sind ebenfalls bezüglich der ev. notwendigen CE-Kennzeichnung zu überprüfen und ggf. mit einer CE-Kennzeichnung versehen zuzukaufen bzw. der Zukauf von entsprechend gekennzeichneten Geräten ist vom Zulieferanten zu verlangen (auch nach der ATEX-Richtlinie, wenn das Produkt in einer explosionsgefährdeten Zone eingesetzt wird). Die entsprechenden Betriebsanleitungen sowie die CE-Konformitätserklärungen aller Zukaufteile sowie eine Liste aller mit einer CE-Kennzeichnung versehenen Zukaufteile (Excel-sheet) sind ebenfalls mit der Maschine mitzuliefern.

Stand: 6/2015